

GL_GERICHTE OG.2019.00005 vom 28. Februar 2020

GL Gerichte, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00005

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00005 du 28 février 2020

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00005 del 28 febbraio 2020

Regeste

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit etc.

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte A._____ stellt sich im vorliegenden Berufungsverfahren auf den Standpunkt, dass – entgegen dem Anklagevorwurf und dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz – nicht er der fehlbare Lenker gewesen sei, der am Dienstag, 25. Oktober 2016, um ca. 03.00 Uhr, mit einem Personenwagen der Marke VW Sharan mit dem Kontrollschild ZH [...] beim Kreisel in Näfels (Glarus Nord) verunfallt war (act. 31 S. 21 ff.). Der Beschuldigte wirft damit der Vorinstanz eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts vor.

E. 1.1

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Er hat dabei seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden (Art. 3 Abs. 1 VRV). "Beherrschen" des Fahrzeuges bedeutet mit anderen Worten, dass der Lenker jederzeit in der Lage sein muss, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust genügend schnell und zweckmässig zu reagieren (BGE 127 II 302 E. 3c; Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 31 SVG N 1).

E. 1.2

Vorliegend lenkte der Beschuldigte bei seiner nächtlichen Fahrt am Dienstag, 25. Oktober 2016, um ca. 03.00 Uhr seinen VW Sharan (Kontrollschild ZH [...]) eingangs Näfels geradewegs auf die Kuppe eines Kreisels (siehe oben E. I. 1.1; 2017.00066, pag. 000150-152). Mithin war er nicht in der Lage, beim Kreisel dem Verlauf der Strasse zu folgen, weshalb er nicht situationsangemessen fuhr und dadurch seinen Wagen offensichtlich nicht unter Kontrolle hatte; er handelte dabei pflichtwidrig unvorsichtig und damit fahrlässig (siehe dazu Art. 100 Ziff. 1 SVG).

E. 1.3

Der Beschuldigte missachtete aus den vorgenannten Gründen die Bestimmungen von Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV. Dieses Fehlverhalten ist in Übereinstimmung mit der Anklage (act. 3 S. 2 oben) und der Vorinstanz (act. 9 S. 9 f. E. III.4.) als einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG zu qualifizieren. 2. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

E. 2.1

Die vom Beschuldigten verübten Tatbestände des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV), des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG) sowie des Lenkens eines Motorfahrzeuges in nicht betriebssicherem Zustand (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV sowie Art. 58 Abs. 4 VTS) sind allesamt Übertretungen und als solche mit Busse bedroht, wobei der Maximalbetrag der Busse CHF 10'000.- beträgt (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Demgegenüber handelt es sich beim Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG um ein Vergehen, welches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 SVG) zu sanktionieren ist. Vorliegend ist daher einerseits eine Busse für die drei Übertretungshandlungen und andererseits eine Sanktion (hier Geldstrafe) für das Vergehen festzulegen.

E. 2.2

Innerhalb der soeben aufgezeigten jeweiligen Bandbreite ist die konkret auszufällende Busse bzw. Geldstrafe nach dem Verschulden des Beschuldigten zu bemessen; hierbei sind die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Bewertung des Verschuldens richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 StGB und Art. 106 Abs. 3 StGB).

E. 2.3

Das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der drei Übertretungen wiegt mittelschwer. Konkret das Nichtbeherrschen eines Fahrzeuges im Strassenverkehr birgt ein hohes Gefährdungspotential in sich. Desgleichen ist auch die Gefahr, welche von einem nichtbetriebssicheren Personenwagen (hier abgefahrene Reifen) für die allgemeine Verkehrssicherheit ausgeht, nicht geringzuschätzen. Was sodann die einem Fahrzeuglenker obliegenden Verhaltenspflichten bei Unfall anbelangt, so dienen diese namentlich der Beweissicherung, weshalb die Missachtung der entsprechenden Obliegenheit (hier unterlassene Benachrichtigung der Polizei) und die damit im Ergebnis erhoffte Vereitelung oder jedenfalls Erschwerung der Beweiserhebung letztlich egoistisch motiviert ist. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat zwei volljährige Söhne (act. 34 S. 2 oben). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, er arbeite nur Teilzeit und verdiene dabei monatlich CHF 3'000.- (act. 34 S. 2). Diese Verdienstangabe deckt sich im Ergebnis mit der eingeholten Steuerauskunft, wobei anzufügen ist, dass die Ehefrau des Beschuldigten über ein eigenständiges Einkommen in ähnlicher Höhe wie der Beschuldigte verfügt (act. 37). Die Steuerangaben stammen zwar aus dem Jahr 2017, doch hat sich daran soweit erkennbar bis heute nichts verändert (siehe act. 38). Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz im angefochtenen Urteil auf CHF 1'200.- festgesetzte Busse als schuldangemessen und ist zu bestätigen. Aus welchem Grund vorliegend die Staatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufung eine Busse von "nur" CHF 700.- beantragt, ist nicht nachvollziehbar und wurde anlässlich der Berufungsverhandlung auch nicht näher erörtert. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte, ist die Ersatzfreiheitsstrafe (siehe dazu Art. 106 Abs. 2 StGB) ebenfalls in Übereinstimmung

mit der Vorinstanz auf 12 Tage festzulegen. Grundsätzlich ist zwar als Umrechnungsschlüssel für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe die Höhe des Tagessatzes einer parallel ausgefallten Geldstrafe heranzuziehen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 75 ff) und beträgt vorliegend die entsprechende Tagessatzhöhe "bloss" CHF 70.- (siehe unten E. 2.5), was eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen ergäbe. Von einer entsprechend höheren Ersatzfreiheitsstrafe ist indes aus Billigkeitsüberlegungen abzusehen.

E. 2.4

Die vom Beschuldigten ferner begangene Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit wiegt objektiv nicht mehr leicht, stellt die tatbeständliche Handlung nämlich einen Akt wider die Rechtspflege und mittelbar auch gegen die Verkehrssicherheit dar (siehe dazu BSK SVG- Riedo , Art. 91a N 15 f.), beides bedeutsame Rechtsgüter. Der Beschuldigte handelte sodann mit direktem Vorsatz, als er sich nach dem Unfall durch Flucht der polizeilichen Kontrolle entzog; er offenbarte mit diesem Verhalten ein gehöriges Mass an Skrupellosigkeit und auch krimineller Energie. Demzufolge ist das Tatverschulden des Beschuldigten als schwer zu bezeichnen. Erheblich strafehöhend wirken sich schliesslich die mehreren, teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten sowie dessen arg getrübler automobilistischer Leumund aus (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000326-328). Straferhöhend fällt überdies die gänzlich fehlende Einsicht und Reue des Beschuldigten ins Gewicht. Selbst noch anlässlich der Berufungsverhandlung wollte er dem Obergericht weismachen, dass nicht er der Unfallverursacher gewesen sei. Auf die damit verbundene besondere Situation der Auskunftsperson, die unter hier nicht näher bekannten Umständen zur Selbstanzeige angewiesen wurde, ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen. In der Person und im Verhalten des Beschuldigten liegende Strafminderungsgründe bestehen keine. Die Qualifizierung des Gesamtverschuldens des Beschuldigten führt vorliegend zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen. Wenngleich dieses Strafmass geringfügig über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt, ist es in dieser Höhe aufgrund des hier schwerwiegenden Gesamtverschuldens nachgerade angezeigt. Nachdem im Übrigen die Staatsanwaltschaft selber im Strafpunkt Anschlussberufung ergriffen hat, kommt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zum Tragen (siehe dazu Urteil BGer 6B_614/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 2.4.1.) und ist die Berufungsinstanz bei der Strafzumessung frei und nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO). Das Berufungsverfahren hat insgesamt zu lange gedauert, wodurch das Obergericht das Beschleunigungsgebot verletzt hat (siehe dazu Art. 29 Abs. 1 BV), was entsprechend im nachfolgenden Dispositiv festzuhalten ist (Urteil BGer 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1). Auch wenn die lange Verfahrensdauer den Beschuldigten vorliegend kaum übermässig belastet haben dürfte (dessen Belastung über das ganze Verfahren hinweg hat letztlich einzig in der Unsicherheit darüber bestanden, ob die Gerichte die von ihm inszenierte Lügengeschichte glauben würden), ist diesem Umstand mit einer Strafminderung von 30 Tagessätzen Rechnung zu tragen. Aus alledem ergibt sich, dass in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft der Beschuldigte für die von ihm begangene Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu bestrafen ist. Die vom Beschuldigten zu Beginn der Untersuchung erstandene Polizeihaft von einem Tag (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000035 ff., pag. 000053 ff., pag. 000057) ist an die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB; siehe dazu überdies OFK/StGB- Heimgartner , StGB 51 N 6).

E. 2.5

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.- und höchstens CHF 3'000.-. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (siehe dazu Urteil BGer 6B_614/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 2.4.1.), namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das aktuelle monatliche Einkommen des Beschuldigten beträgt CHF 3'000.- (siehe dazu act. 34 S. 2 sowie auch act. 37 S. 2). Seine Ehegattin verfügt über ähnlich hohe Einkünfte wie er (act. 37 S. 2), insofern ist ihr gegenüber seitens des Beschuldigten keine Unterstützungspflicht ersichtlich und wurde an der Berufungsverhandlung auch nicht geltend gemacht. Ferner bestehen keine Unterhaltspflichten mehr gegenüber Kindern. Dass der Beschuldigte über Vermögen verfügen würde, ist nicht bekannt; an der Berufungsverhandlung erwähnte er offene Schulden von "ungefähr" CHF 50'000.-, ohne dies aber näher zu erläutern, geschweige denn, irgendwelcher Abzahlungsbemühungen nachzuweisen (act. 34 S. 2). Bei dieser Ausgangslage ist die Höhe des Tagessatzes auf CHF 70.- festzusetzen (siehe dazu auch act. 39). 3. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Vorliegend kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (siehe dazu act. 9 S. 12 E. III.4.) dem Beschuldigten keine günstige Prognose gestellt werden. Dieser ist wegen erheblicher Verstösse gegen das SVG bereits mehrfach und teilweise einschlägig vorbestraft (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000326 f.). Es ist daher nicht ersichtlich, dass ihn eine nur bedingte Geldstrafe ausreichend beeindrucken und von weiteren Vergehen abhalten würde. Die Geldstrafe ist daher unbedingt auszufallen. VI. Zusammenfassung und Kostenregelung 1. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Berufung des Beschuldigten A. _____ vollumfänglich abzuweisen, währendem die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft teilweise gutzuheissen ist. In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.- festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. a der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die betreffende Gebühr ist beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 3. Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, welcher eine Änderung an der vorinstanzlichen Kostenregelung nahelegen würde, zumal auch der Beschuldigte hiergegen keine konkreten Einwendungen vorgebracht hat. Die entsprechende Kostenregelung (act. 9 S. 14 Dispositiv-Ziff. 4 und Ziff. 5) ist daher zu bestätigen, wobei im nachfolgenden Dispositiv die Gerichtskosten beider Instanzen insgesamt beziffert werden. _____

Das Gericht erkennt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 SVG; der Verletzung von Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs infolge mangelnder Aufmerksamkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV; des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG und Art. 51 Abs. 3 SVG; des Lenkens eines Motorfahrzeuges in nicht betriebssicherem Zustand im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV und Art. 58 Abs. 4 VTS. 2. Der Beschuldigte wird

bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CF 70.- sowie mit einer Busse von CHF 1'200.-. Die vom Beschuldigten erstandene Polizeihaft von einem Tag wird im Umfang von einem Tagessatz an die Geldstrafe angerechnet. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben; somit ist die Geldstrafe zu bezahlen (insgesamt CHF 8'400.- abzüglich CHF 70.- = CHF 8'330.-). Ebenso ist die Busse von CHF 1'200.- zu bezahlen; wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen. 4. Es wird festgestellt, dass das Obergericht im vorliegenden Berufungsverfahren das Beschleunigungsgebot verletzt hat. 5. Das beim Beschuldigten sichergestellte Mobiltelefon Samsung, [...] (Verfahrensnummer SA.2017.00066) wird dem Beschuldigten ausgehändigt. 6. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2018.00052 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 5'600.- festgesetzt Die weiteren Verfahrenskosten betragen: CHF 800.— Untersuchungsgebühr SA.2017.00066 CHF 300.— Gerichtsgebühr SG.2017.00039 CHF 1'735.— Auslagen Fernmeldedienstleistungen

E. 3.1

Die Reifen eines Motorfahrzeuges müssen auf der ganzen Lauffläche mindestens 1,6 mm tiefe Profiltrillen aufweisen (Art. 58 Abs. 4 VTS). Der Führer hat sich zu vergewissern, dass sich sein Fahrzeug in vorschriftsgemäsem Zustand befindet (Art. 57 Abs. 1 VRV), andernfalls das Fahrzeug nicht in Verkehr gebracht werden darf (Art. 29 Abs. 1 SVG), weil dessen Betriebssicherheit nicht gegeben ist und insofern eine akute Gefährdung anderer Strassenbenützer besteht (siehe dazu Urteil BGer 6A.89/2006 vom 19. Juli 2007 E. 2.2).

E. 3.2

Die beiden Vorderreifen des vom Beschuldigten gelenkten Unfallfahrzeuges wiesen eine Profiltiefe von wesentlich weniger als 1,6 mm auf (siehe oben E. III.7), was der Beschuldigte wusste bzw. bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können. Indem er das Fahrzeug dennoch benutzte, machte er sich des Lenkens eines Fahrzeuges in nicht betriebssicherem Zustand im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG schuldig. Zu Recht hat daher die Vorinstanz den Beschuldigten auch in diesem Punkt verurteilt (act. 9 S. 9 f. E. III.4.). 4. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

E. 3.3

Der Beschuldigte sagte aus, er sei damals mitten in der Nacht mit einem BMW X5 oder einem Audi, eher wohl einem BMW X5, von Netstal (Restaurant [...]) an seinen Wohnort nach Wald/ZH heimgefahren (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000081, Ziff. 19). Beim Unfallfahrzeug handelte es sich jedoch um einen Personenwagen der Marke VW Sharan, wobei das Fahrzeug auf die in Dübendorf/ZH ansässige [...] GmbH eingelöst war (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000137 f.), deren faktischer Geschäftsführer der Beschuldigte war. Trifft die Aussage des Beschuldigten über das damals von ihm verwendete Fahrzeug (BMW X5 oder Audi) zu, so würde dies bedeuten, dass mitten in der Nacht praktisch zeitgleich wie er jemand anders mit dem VW Sharan, wohlgermerkt einem Fahrzeug "seiner" Firma, ebenfalls im Glarnerland von Netstal in Richtung Näfels unterwegs war. Allein schon eine solche Zufälligkeit erscheint als höchst unwahrscheinlich. Der Beschuldigte hat sich in diesem Zusammenhang in der Untersuchung noch in einen weiteren Widerspruch verstrickt. Als er von der Staatsanwaltschaft danach gefragt wurde, wo er sich in der Nacht auf den 25. Oktober 2016 um 03.00 Uhr aufgehalten habe, sagte er zunächst aus, dass er zu diesem Zeitpunkt mutmasslich daheim in Wald/ZH geschlafen habe und um ca. 05.00 Uhr aufgestanden sei, um anschliessend nach Solothurn zu fahren,

wo er an jenem Morgen einen Termin gehabt habe (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000054 f. Ziff. 3 – 6; siehe auch pag. 000080 Ziff. 7 – 10). Erst als ihm im weiteren Verlauf der Befragung die bereits zuvor erwähnten Fotos aus seinem Mobiltelefon gezeigt wurden, gestand er ein, dass er sich kurz vor 03.00 Uhr noch im Restaurant [...] in Netstal aufgehalten habe (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000081 Ziff. 15 – 17). Wohl lässt sich hier einwenden, dass in aller Regel kaum jemand noch präzise sagen kann, wo er sich zu einer konkreten Uhrzeit aufgehalten hat, wenn er, wie in diesem Verfahren der Beschuldigte, mehrere Monate später danach gefragt wird. Interessanterweise aber erinnerte sich der Beschuldigte bei seiner Befragung am 3. Februar 2017 noch genau daran, dass er am 25. Oktober 2016 daheim in Wald/ZH um ca. 05.00 Uhr aufgestanden und dann zu einem Termin nach Solothurn gefahren sei (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000054 f. Ziff. 5 f.). Indes ist just diese Geschichte mit dem Termin in Solothurn eine klare Lüge, wie weiter unten noch aufzuzeigen ist. Angesichts dessen aber sind seine Angaben insgesamt in einem anderen Licht zu sehen. Wenn er deshalb in der Befragung ausgesagt hat, er sei am 25. Oktober 2016 um 03.00 Uhr daheim in Wald/ZH am Schlafen gewesen (tatsächlich aber war er noch im [...] in Netstal bzw. befand sich gerade auf der Fahrt von Netstal in Richtung Näfels), so lässt sich dieser "Irrtum" offensichtlich nicht auf ein verblasstes Erinnerungsvermögen zurückführen (denn diesfalls hätte er wohl auch nicht mehr wissen können, dass er an jenem Morgen um 05.00 Uhr aufgewacht sei). Vielmehr ist dem Beschuldigten zu unterstellen, dass er sich in der Befragung ganz bewusst darauf verlegt hat, gegenüber der Untersuchungsbehörde zu vertuschen, dass er sich am 25. Oktober 2016 bis gegen 03.00 Uhr im Restaurant [...] in Netstal aufhielt. Dieses (anfängliche) Bemühen des Beschuldigten, seinen Aufenthalt im Restaurant [...] in Netstal bis in die frühen Morgenstunden zu kaschieren, erweist sich daher nachgerade als Indiz dafür, dass er in den Verkehrsunfall um ca. 03.00 Uhr beim Kreisel in Näfels involviert war. Denn es ist kein anderes Motiv erkennbar, weshalb denn sonst der Beschuldigte seine Anwesenheit im Restaurant [...] bis kurz vor 03.00 Uhr nicht von Anfang an hätte offenlegen sollen, wäre es ihm dabei nicht darum gegangen, auf keinen Fall mit dem Verkehrsunfall in Verbindung gebracht zu werden.

E. 3.4

Die Polizei wurde am 25. Oktober 2016 um 03.03 Uhr von einer Anwohnerin über den Verkehrsunfall beim Kreisel in Näfels benachrichtigt (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000145). Exakt zum selben Zeitpunkt, um 03.03 Uhr, wurde im Raum Näfels das Mobiltelefon mit der Rufnummer [...] in Betrieb gesetzt (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000296). Es ist dies ausgerechnet das Mobiltelefon des Beschuldigten A._____, mit welchem dieser kurz zuvor, um 02.43 Uhr und 02.49 Uhr, im Restaurant [...] in Netstal noch selber zwei Fotoaufnahmen gemacht hatte (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000071-73 sowie pag. 000081 Ziff. 15-19). Ab 03.03 Uhr war das betreffende Mobiltelefon bis jedenfalls 03.25 Uhr im Raum Näfels eingeloggt und wurde das Gerät währenddessen mehrmals betätigt; namentlich erfolgte von diesem Handy aus um 03.19 Uhr ein Anruf von 72 Sekunden Dauer an F._____, den Sohn des Beschuldigten (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000296). Daraus ergibt sich als Feststellung, dass der Beschuldigte am 25. Oktober 2016 ab 03.03 Uhr bis jedenfalls bis 03.25 Uhr im Raum Näfels zugegen war und dabei mehrmals sein Handy bediente. Wie bereits die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zutreffend erkannt hat (act. 9 S. 7 E. 3.3.), ist es in der Tat nicht einsichtig, wie der Beschuldigte auf seiner Heimfahrt von Netstal nach Wald/ZH mehr als zwanzig Minuten hätte benötigen sollen, allein nur um durch das Dorf Näfels zu fahren.

Ebenso wenig ist nachvollziehbar, aus welchem anderen Grund er während dieser rund zwanzig Minuten mitten in der Nacht mehrmals hätte sein Handy betätigen sollen, wenn nicht eben darum, um ein Taxi oder eine unbekannte Drittperson herbeizurufen, die ihn in der Folge entweder nach Wald/ZH heimgefahren oder ihm hierzu ein Auto überlassen hat. Ab 04.02 Uhr nämlich war das Mobiltelefon des Beschuldigten an einem Antennenstandort in Wald/ZH eingeloggt (SA.2017.00066, pag. 000296). Die Fahrstrecke von Näfels/GL bis Wald/ZH beträgt rund 27 km und dauert die Fahrt via A3 und A53 rund 25 Minuten (siehe Google Maps). Der Vollständigkeit halber bleibt noch Folgendes anzufügen. Es verhielt sich nicht etwa so, dass der Beschuldigte in der Nacht zum 25. Oktober 2016 wiederholt mit seinem Natel kommuniziert hatte. Vor Mitternacht tätigte er letztmals um 22.30 Uhr einen Anruf. Eingeloggt war das Handy dabei über eine Antenne in Netstal/GL (SA.2017.00066, pag. 000296), was im Übrigen zusätzlich bestätigt, dass der Beschuldigte sich in der fraglichen Nacht auf den 25. Oktober 2016 im Restaurant [...] in Netstal aufhielt. Danach erfolgte über nahezu viereinhalb Stunden hinweg keine einzige Verbindung mehr über das betreffende Natel, ehe es dann um 03.03 Uhr wieder in Betrieb genommen wurde; genau also zu dem Zeitpunkt, als sich der Verkehrsunfall beim Kreisel in Näfels ereignet hatte.

E. 3.5

Aus den bis dahin dargelegten Indizien ergibt sich mit aller Deutlichkeit und bleiben nicht die geringsten Zweifel zurück, dass der Beschuldigte A._____ sich am 25. Oktober 2016 kurz vor 03.00 Uhr in Netstal ans Steuer des VW Sharans mit dem Kontrollschild ZH [...] setzte, um nach Wald/ZH heimzufahren. Nach nur wenigen Fahrminuten verursachte er beim Kreisel südlich von Näfels einen Selbstunfall. Daraufhin entfernte er sich umgehend von der Unfallstelle und es gelang ihm in der Folge, unerkannt nach Wald/ZH zu entkommen.

E. 4.1

Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer können zur Feststellung der Fahrunfähigkeit einer Atemalkoholprobe und gegebenenfalls einer Blutprobe unterzogen werden (Art. 55 SVG). Wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe oder einer Atemalkoholprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt, macht sich wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG strafbar. Der Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG unterscheidet drei strafbare Verhaltensweisen des Fahrzeugführers: Das Ausweichen bzw. Sich-Entziehens (z.B. durch Flucht), das Vereiteln (z.B. durch Nachtrunk) und der aktive oder passive Widerstand bzw. das Widersetzen (Urteil BGer 6B_614/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 1.6.1.).

E. 4.2

Bei objektiver Betrachtung von Art und Hergang des vorliegenden Unfallereignisses (nächtlicher Selbstunfall bzw. Kollision mit einem Kreisel bei völlig normalen Strassen- und Witterungsverhältnissen, dies zudem nach einem Aufenthalt des Fahrzeuglenkers in einem Restaurant) steht ausser Zweifel, dass die Polizei beim Beschuldigten umgehend eine Atemalkoholprobe und/oder gegebenenfalls eine Blutprobe zur Feststellung einer allfälligen Fahrunfähigkeit angeordnet hätte, wäre sie vom Beschuldigten pflichtgemäss über den Unfall benachrichtigt worden und hätte dieser pflichtgetreu vor Ort das Eintreffen der Polizei abgewartet (siehe dazu auch Art. 56 Abs. 1 bis VRV). Der zur Erfüllung des

subjektiven Tatbestands von Art. 91a Abs. 1 SVG erforderliche (Eventual-)Vorsatz ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Fahrzeuglenker die Meldepflicht sowie die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Atemalkoholprobe begründenden Tatsachen kannte und die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen und ohne weiteres möglichen Meldung vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit gewertet werden kann (BGE 131 IV 36 E. 2.2.1 S. 39; 145 IV 50 E. 3.1 S. 51). Vorliegend wusste der Beschuldigte um seine Meldepflicht und wusste ebenso genau, dass die Polizei aufgrund des gesamten Unfallbildes prüfen würde, ob er bei seiner Unfallfahrt überhaupt noch fahrfähig gewesen war. Erst recht war er sich dessen bewusst, da er wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand bereits einschlägig vorbestraft ist (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000327). Indem er nach dem Unfall im Nu die Flucht ergriff, entzog er sich somit vorsätzlich einer polizeilichen Kontrolle zur Feststellung einer allfälligen Fahruntfähigkeit.

E. 4.3

Aus dem Gesagten folgt, dass die bereits erstinstanzlich erfolgte Verurteilung des Beschuldigten wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG zu bestätigen ist. V. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten für die von ihm begangenen mehreren Zuwiderhandlungen gegen das SVG zu einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagesätzen zu je CHF 100.- (abzüglich CHF 100.- für einen Tag Haft) sowie einer Busse von CHF 1'200.- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen (act. 9 S. 13 Dispositiv-Ziff. 1 und Ziff. 2). Die Staatsanwaltschaft hat im Strafpunkt Anschlussberufung erhoben mit dem Antrag, es sei der Beschuldigte mit einer unbedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je CHF 100.- und einer Busse von CHF 700.- zu sanktionieren (act. 16 und act. 31 S. 28). 2.

E. 4.3.1

Die Auskunftsperson war zum Unfallzeitpunkt am 25. Oktober 2016 Angestellter der [...] GmbH (act. 33 S. 3 oben; Verfahren SA.2017.00066, pag. 000140). Am 25. Oktober 2016 um ca. 11.40 Uhr wurde die Auskunftsperson auf dem Polizeistützpunkt Biäsche vorstellig (siehe dazu Verfahren SA.2017.00066, pag. 000145) und berichtete Folgendes über den Verkehrsunfall in der Nacht zuvor beim Kreisel in Näfels (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000140 ff.): Sie (die Auskunftsperson) habe am gestrigen Abend [24. Oktober 2016] im Auftrag von A._____ den VW Sharan (Unfallauto) bei einer Garage in Näfels abgeholt und nach Netstal gebracht; dort habe sie den Wagen um ca. 19.30 Uhr auf dem Parkplatz des Restaurants [...] parkiert und sei hernach mit ihrem eigenen Auto (welches dort abgestellt gewesen sei) nach Ennenda (Gemeinde Glarus) heimgefahren, wobei sie den Fahrzeugschlüssel für den VW Sharan bei sich behalten habe (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000140 sowie pag. 000163 Ziff. 5). Gegen 22 Uhr habe sie sich schlafen gelegt; um zirka 02.30 Uhr sei sie aufgestanden und alsdann mit ihrem Auto nach Netstal gefahren, sei dort um etwa 02.45 Uhr in den VW Sharan (Unfallauto) umgestiegen, um mit diesem Fahrzeug nach Solothurn zu fahren, wo sie sich gegen 06.00 Uhr mit dem Beschuldigten A._____ für eine Baustellenbesichtigung hätte treffen sollen (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000140 und 141). Nach nur kurzer Fahrt sei sie verunfallt, wobei sie an den Unfall selber schlicht keine Erinnerung mehr habe. Sie müsse nach dem Unfall mutmasslich unter Schock gestanden haben; jedenfalls sei sie gegen 08.00 Uhr daheim in Ennenda/GL aufgewacht, ohne zu wissen, wie sie nach Hause gelangt sei, vermutlich aber zu Fuss (später bei der Staatsanwaltschaft erwähnte sie, sie wisse von jener Nacht nur noch, dass sie zu Fuss

gegangen sei [Verfahren SA.2017.00066, pag. 000164 Ziff. 17]). Nach dem Aufwachen sei ihr bewusstgeworden, dass "etwas mit dem VW Sharan passiert" sein müsse, weshalb sie sich in der Folge zur Polizei begeben habe. Danach gefragt, wie ihr Befinden jetzt anlässlich ihrer Meldeerstattung bei der Polizei sei, erklärte sie, sie fühle sich jetzt einfach müde; ansonsten aber gehe es ihr gut und sie habe auch keine Schmerzen (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000141 f.). Die Distanz vom damaligen Unfallort in Näfels zum Wohnort der Auskunftsperson in Ennenda/GL beträgt rund 8.5 Kilometer. Allein schon aufgrund dieser Entfernung erscheint es als undenkbar, dass die Auskunftsperson diese Wegstrecke mitten in der Nacht zu Fuss zurückgelegt und sich dann zu Bett begeben haben soll, ohne bis dahin nur die geringste Erinnerung an das Unfallereignis zurückerlangt zu haben oder wenigstens irgendwelche Eindrücke vom Heimmarsch wahrzunehmen. Denn immerhin wäre die Auskunftsperson selbst bei schnellem Laufschrift mindestens 1.5 Stunden unterwegs gewesen. Eine anhaltende vollständige Desorientierung über eine solche Zeitspanne hinweg während eines nächtlichen Fussmarsches ist unwahrscheinlich, zumal das hier vergleichsweise harmlos verlaufene Unfallereignis auch nicht als geeignet erscheint, eine derart traumatisierende Wirkung zu entfalten.

E. 4.3.2

Die Auswertung des Mobiltelefons der Auskunftsperson ergab, dass das betreffende Natel am 24. Oktober 2016 (Vortag des Verkehrsunfalls) abends um 20.58 Uhr und erneut um 21.35 Uhr über einen Antennenstandort im Raum Glarus eingeloggt war (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000296). Das Dorf Ennenda als Wohnort der Auskunftsperson grenzt unmittelbar an die Ortschaft Glarus an und ist von dieser lediglich durch die Linth getrennt. Wenn daher die Auskunftsperson bei ihrer Selbstanzeige bei der Polizei mitteilte, sie habe sich am Abend des 24. Oktober 2016 in ihrer Wohnung daheim in Ennenda aufgehalten, so korrespondiert diese Aussage mit dem festgestellten Antennenstandort ihres Mobiltelefons im Raum Glarus. Nachdem das Mobiltelefon der Auskunftsperson am 24. Oktober 2016 letztmals um 21.35 Uhr aktiv war, erfolgte über dieses Natel ein nächstes Mal erst wieder am nächsten Vormittag, 25. Oktober 2016, um 09.25 Uhr eine Verbindung. Dabei wurde das Mobiltelefon über eine Antenne in Rüti/ZH erfasst (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000297) und befand sich die Auskunftsperson somit zu diesem Zeitpunkt [09.25 Uhr] im Zürcher Oberland. Bei ihrer Selbstanzeige rund zwei Stunden später berichtete die Auskunftsperson allerdings, sie sei morgens um 08.00 Uhr daheim in Ennenda aufgewacht und sei ihr allmählich klargeworden, dass in der vorherigen Nacht "etwas mit dem VW Sharan" passiert sein müsse. Gegenüber der Staatsanwaltschaft führte die Auskunftsperson ergänzend aus, sie habe sich anschliessend nach Netstal begeben und habe dort ihr eigenes Auto geholt (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000166 Ziff. 40). Weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft erwähnte die Auskunftsperson jedoch, dass sie hierauf zunächst noch ins Zürcher Oberland gefahren sei, ehe sie gegen Mittag Meldung bei der Polizei erstattete. Zeitlich wäre es zwar möglich, dass die Auskunftsperson, nachdem sie gemäss eigener Darstellung um 08.00 Uhr daheim in Ennenda aufgewacht war und sich danach nach Netstal zu ihrem Auto begeben hatte, gegen 09.30 Uhr im Zürcher Oberland hätte sein können. Dennoch erscheint es als eigenartig, dass die Auskunftsperson bei ihrer Selbstanzeige bei der Polizei mit keiner Silbe anmerkte, dass sie sich erst nach einem Abstecher ins Zürcher Oberland dazu entschloss, sich wegen des Verkehrsunfalls in der vorherigen Nacht zum Polizeistützpunkt in der Biäsche zu begeben (dieser Polizeistützpunkt befindet sich an der A3 unmittelbar an der Gemeindegrenze zwischen Mollis [Glarus Nord] und Weesen/SG). Bereits dieser Umstand für sich schmälert daher die

Glaubhaftigkeit der von der Auskunftsperson bei ihrer Selbstanzeige vorgetragenen Schilderungen. Indes ist dies nicht das allein entscheidende Indiz, welches die Selbstanzeige ins Wanken bringt. Denn wie nachstehend noch näher dargelegt wird, beruhte die damalige Selbstanzeige der Auskunftsperson ohnehin auf einer kompletten Lügengeschichte, die vom Beschuldigten A._____ inszeniert wurde. Nur hat dieser dabei nicht bedacht, dass bei der späteren Auswertung des Mobiltelefons im Nachhinein würde festgestellt werden können, dass die Auskunftsperson sich am Vormittag des 25. Oktober 2016 nicht daheim in Ennenda aufgehalten hatte, wo sie im Verlauf des Morgens auf wunderliche Weise die Erinnerung an den Verkehrsunfall in der Nacht zuvor wiedererlangt haben soll, sondern sie (die Auskunftsperson) als damalige Mitarbeitende der [...] GmbH an jenem Vormittag in Tat und Wahrheit auf einer Baustelle im Zürcher Oberland tätig war, bis sie dann vom Beschuldigten A._____ als ihrem Vorgesetzten dazu gedrängt wurde, sich zur Polizei zu begeben und sich als vermeintliche Unfallverursacherin auszugeben.

E. 4.3.3.1

Die Auskunftsperson erklärte bei ihrer Selbstanzeige gegenüber der Polizei, sie sei von ihrem Vorgesetzten, dem Beschuldigten A._____, angewiesen worden, am 25. Oktober 2016 frühmorgens mit dem VW Sharan (Unfallauto) von Netstal nach Solothurn zu fahren, um sich dort gegen 06.00 Uhr mit dem Beschuldigten A._____ für eine Baustellenbesichtigung zu treffen (Verfahren SA.2017. 00066, pag. 000140 Ziff. 1). Später bei der Staatsanwaltschaft erklärte die Auskunftsperson, dass sie gar schon um 05.00 Uhr bzw. zwischen 05.00 und 06.00 Uhr hätte in Solothurn sein müssen (pag. 000163 Ziff. 8 und Ziff. 13); zudem vermerkte die Auskunftsperson noch einmal ausdrücklich, dass sie und der Beschuldigte A._____ in Solothurn eine Baustelle hätten besichtigen wollen (pag. 000163 Ziff. 8). Auf welchem Weg sie (die Auskunftsperson) an jenem Morgen nach Solothurn gefahren wäre, könne sie nicht mehr sagen; sie fahre jeweils mit dem "Navi". Ohnehin habe sie noch nicht einmal die Adresse der Baustelle in Solothurn gekannt; sie hätte daher nach Ankunft in Solothurn zunächst den Beschuldigten angerufen, damit dieser ihr die genaue Adresse angebe (pag. 000163 Ziff. 12). Der Beschuldigte gab in der Untersuchung zu Protokoll, dass er der Auskunftsperson den Auftrag erteilt habe, mit dem VW Sharan (Unfallauto) am 25. Oktober 2016 frühmorgens alleine nach Solothurn zu fahren (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000055 Ziff. 12-15). In Solothurn hätte sich die Auskunftsperson mit ihm (dem Beschuldigten) auf einer Baustelle treffen sollen (pag. 000055 Ziff. 16). Er selber sei an jenem Morgen um ca. 05.00 Uhr daheim in Wald/ZH aufgewacht und sei dann mit seinem PW nach Solothurn losgefahren (pag. 000054/55 Ziff. 3-6). Dass die Auskunftsperson auf ihrer Fahrt nach Solothurn verunfallt sei, habe er erst im Verlauf des Vormittags irgendwann zwischen 10.00 und 11.00 Uhr erfahren, als die Auskunftsperson ihn telefonisch über den Unfall orientiert habe sowie darüber, dass sie (die Auskunftsperson) von der Unfallstelle weggelaufen sei, worauf er der Auskunftsperson gesagt habe, sie solle nun zur Polizei gehen. Zum Zeitpunkt, als die Auskunftsperson ihm (dem Beschuldigten) telefoniert habe, sei er (der Beschuldigte) bereits wieder zurück auf einer Baustelle in Rüti/ZH gewesen (pag. 000055 Ziff. 17-19). Anlässlich der Befragung an der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte aus, es sei abgemacht gewesen, dass er sich mit der Auskunftsperson auf einer Baustelle in Solothurn treffen würde; sie hätten beabsichtigt, dort Fassaden zu isolieren, also zu arbeiten. Er (der Beschuldigte) könne nicht mehr sagen, wie lange er in Solothurn auf die Auskunftsperson gewartet habe; soweit er sich erinnere, habe er (der Beschuldigte) nicht versucht, die Auskunftsperson telefonisch zu erreichen, als diese nicht in Solothurn erschienen sei

(act. 34 S. 3 und S. 4 oben).

E. 4.3.3.2

Die eben dargelegten Schilderungen, wonach sich der Beschuldigte A._____ und die Auskunftsperson am 25. Oktober 2016 frühmorgens hätten auf einer Baustelle in Solothurn treffen wollen, sind in mehrfacher Hinsicht suspekt: Eine erste Ungereimtheit zeigt sich schon bei den Zeitangaben der Beteiligten, deren Widersprüchlichkeit geradezu auf der Hand liegt, wie dies auch bereits die Vorinstanz richtig bemerkt hat (act. 9 S. 6 Mitte). Derweil nämlich die Auskunftsperson am 25. Oktober 2016 bereits kurz vor 03.00 Uhr in Netstal/GL mit dem VW Sharan (Unfallauto) losgefahren sein will, um sich zwischen 05.00 und 06.00 Uhr auf einer Baustelle in Solothurn mit dem Beschuldigten zu treffen, hat sich dieser gemäss eigenen Angaben um 05.00 Uhr daheim in Wald/ZH gerade erst auf den Weg dorthin gemacht. Bei normalen Verkehrsverhältnissen wäre demnach der Beschuldigte erst nach 06.30 Uhr in Solothurn angelangt, wogegen die Auskunftsperson bereits vor 05.00 Uhr dort gewesen wäre (siehe Google Maps). Seltsam an der ganzen Geschichte erscheint auch der Umstand, dass beide angeblich getrennt voneinander nach Solothurn hätten fahren wollen. Naheliegend wäre jedenfalls gewesen, dass sie zumindest ab Pfäffikon/SZ gemeinsam gefahren wären, zumal die Auskunftsperson nicht die geringste Ahnung vom genauen Zielort in Solothurn hatte. Diffus sind überdies auch die Angaben dazu, was sie zur genannten frühen Morgenstunde in Solothurn effektiv zu tun beabsichtigten. Die Auskunftsperson erklärte, es sei vorgesehen gewesen, eine Baustelle zu besichtigen, derweil der Beschuldigte vorgab, sie hätten dort arbeiten (Fassaden isolieren) wollen. Kommt hinzu, dass Ende Oktober die Lichtverhältnisse frühmorgens um 06.00 Uhr alles andere als günstig sind, um eine Baustelle zu besichtigen bzw. um an einer Gebäudefassade zu arbeiten. Als lebensfremd erweist sich ferner, dass der Beschuldigte, nachdem er selber angeblich in Solothurn eingetroffen war und dort vergebens auf seinen Angestellten gewartet hatte, nicht wenigstens versuchte, sich via Natel bei seinem Arbeitnehmer nach dessen Verbleib zu erkundigen, sondern stattdessen unverrichteter Dinge sogleich wieder ins Zürcher Oberland zurückfuhr. Aber selbst als er wieder zurück im Zürcher Oberland war, fand es der Beschuldigte, folgt man seiner Schilderung zum Geschehensablauf, noch immer nicht nötig, sich nach seinem "vermissten" Angestellten zu erkundigen; erst als dieser selber ihn (den Beschuldigten) am späteren Vormittag angerufen haben soll, will er (der Beschuldigte) erfahren haben, dass jener auf der Fahrt nach Solothurn verunfallt sei.

E. 4.3.3.3

Wie soeben gezeigt, weist die "Solothurn-Geschichte" nicht bloss eine, sondern gleich mehrere Merkwürdigkeiten auf. Die ganzen Schilderungen sind derart realitätsfremd, dass die Erzählung bereits in sich nicht stimmen kann. Dieses Erkenntnis wird durch eine objektiv feststehende Tatsache nachdrücklich bestätigt. So war das Mobiltelefon des Beschuldigten am 25. Oktober 2016 ab 05.30 Uhr fast pausenlos in Betrieb; eingeloggt war das Gerät dabei aber durchwegs im Raum Zürcher Oberland, Glarnerland und Linthgebiet, zu keinem Zeitpunkt aber im Gebiet Zürich/Aargau/Solothurn (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000296-298).

E. 4.4

Damit ist die "Solothurn-Geschichte" als offensichtliche Lüge widerlegt und war demnach die am 25. Oktober 2016 bei der Polizei erfolgte Selbstanzeige der Auskunftsperson eine reine Farce. Vorliegend scheint im Übrigen bereits die Staatsanwaltschaft von Anfang an

Zweifel an der ganzen Geschichte gehegt zu haben, wie die Einvernahme der Auskunftsperson (damals noch als beschuldigte Person) am 22. November 2016 unschwer erkennen lässt (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000161 ff.). Jedenfalls stellte damals die Staatsanwaltschaft der Auskunftsperson zum Unfallhergang mehrere sozusagen Kontrollfragen, wie sie in dieser Art nur Sinn ergeben, wenn erhebliche Zweifel an einer Tatschuld bestehen (siehe pag. 000164 f. Ziff. 23-34; beispielsweise die Fragen nach der Unfallendlage des Fahrzeuges sowie nach der Art der konkreten Beschädigungen am Fahrzeug). Auch schien es der Staatsanwaltschaft kaum glaubhaft, dass die Auskunftsperson damals angeblich vom Unfallort in Näfels nach Ennenda heimgelaufen sein will (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000166 Ziff. 41). Dass die Staatsanwaltschaft in der Folge dennoch einen Strafbefehl gegen die Auskunftsperson erliess (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000168 f.), ist letztlich nur damit zu erklären, dass seinerzeit keine zureichenden Anhaltspunkte für eine mögliche Dritttäterschaft bestanden, welche hätten weiterverfolgt werden können. Kommt hinzu, dass das vom Beschuldigten inszenierte Täuschungsmanöver nahezu perfekt angelegt war (siehe dazu auch die nachfolgenden Erwägungen).

E. 5

Die vorliegende Angelegenheit weist noch weitere interessante Facetten auf, welche im bisherigen Verfahren teilweise unbeachtet blieben:

E. 5.1

Am Morgen des 25. Oktober 2016, gegen 06.15 Uhr, also rund drei Stunden nach dem Verkehrsunfall beim Kreisel in Näfels, nahm F._____ (Sohn des hier Beschuldigten und damals formell Geschäftsführer bei der [...] GmbH) mit der Kantonspolizei Glarus telefonisch Kontakt auf und meldete den VW Sharan (Unfallauto) als vermisst bzw. implizit als gestohlen (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000148 Ziff. 1). Eine gute Stunde später, um 07.20 Uhr, konnte F._____ auf dem Polizeistützpunkt Biäsche zur Sache befragt werden (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000148 ff.). F._____ gab der Polizei und später auch der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, dass er am 25. Oktober 2016 um etwa 05.30 Uhr daheim in Wald/ZH losgefahren und um ca. 06.00 Uhr in Netstal/GL eingetroffen sei. Dort hätte der VW Sharan (Unfallauto) für seine Mitarbeiter bereitstehen sollen, jedoch sei das Auto nicht mehr dort parkiert gewesen. Er (F._____) habe hierauf seinen Vater (A._____) angerufen; da dieser auch nicht gewusst habe, wo das Auto sein könnte, habe er (F._____) umgehend die Polizei verständigt (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000148; ferner pag. 000110 Ziff. 3 und Ziff. 4). Als hernach die Polizei dem Meldungserstatter F._____ mitteilte, dass in der soeben vergangenen Nacht mit dem fraglichen VW Sharan ein Verkehrsunfall beim Kreisel in Näfels passiert sei, gab sich dieser völlig ahnungslos und überrascht (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000149).

E. 5.2

Vorliegend ist indes durch die Untersuchung erstellt, dass der Beschuldigte A._____, der nachweislich den nächtlichen Selbstunfall mit dem VW Sharan verursachte, unmittelbar nach der Kollision seinen Sohn F._____ anrief (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000296). F._____ wusste demnach sehr wohl, was mit dem VW Sharan in der vorangegangenen Nacht geschehen war, als er den Wagen am 25. Oktober 2016 morgens kurz nach 06.00 Uhr bei der Polizei als angeblich vermisst meldete. Es trifft denn auch nicht zu, dass F._____ um ca. 06.00 Uhr, bevor er die Polizei benachrichtigte, sich telefonisch bei seinem Vater

nach dem Verbleib des VW Sharan erkundigt hätte; zu diesem Zeitpunkt ist schlicht keine Telefonverbindung zwischen Amir und A._____ registriert (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000296 f.). Die nächste Natel-Verbindung zwischen Amir und A._____ nach dem nächtlichen Telefonat um 03.19 Uhr fand erst wieder um 08.19 Uhr statt, als F._____ seinem Vater eine Kurzmitteilung zukommen liess (a.a.O.); dies just wenige Minuten nach Beendigung der polizeilichen Befragung von F._____ zum angeblichen Verschwinden des VW Sharan (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000149). Auch wenn dies hier nicht weiter von Belang ist, steht zu vermuten, dass in der eben erwähnten Kurzmitteilung F._____ seinen Vater darüber orientierte, wie das soeben inszenierte Täuschungsmanöver (Diebstahlsanzeige) auf dem Polizeiposten abgelaufen war.

E. 5.3

Augenscheinlich ist somit, dass der Beschuldigte A._____ zunächst unter Mitwirkung seines Sohnes Amir einen anderen Weg verfolgte, um seine Schuld am nächtlichen Verkehrsunfall beim Kreisel zu kaschieren. Er baute anfänglich darauf, eine Diebstahlsanzeige würde jedweden Verdacht im Keim ersticken lassen, es könnte jemand aus dem Umfeld der [...] (Fahrzeughalterin) den VW Sharan zum Unfallzeitpunkt gelenkt haben. Im weiteren Verlauf des Vormittags des 25. Oktober 2016 scheinen dann allerdings beim Beschuldigten Zweifel aufgekommen zu sein, ob die blossе Diebstahlsanzeige auf die Länge ausreichen würde, einen möglichen Tatverdacht von ihm fernzuhalten. So dürfte er auf die Idee gekommen sein, ein anderer möge für ihn den Kopf hinhalten. Hierbei scheint die Wahl schliesslich auf die Auskunftsperson gefallen zu sein. Mutmasslich beim Telefonanruf des Beschuldigten an die Auskunftsperson an jenem Vormittag um 09.25 Uhr (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000297) dürften erste entsprechende Anweisungen an die Auskunftsperson ergangen sein, sich in eine Selbstanzeige zu fügen. Als der Beschuldigte am 25. Oktober 2016 um 09.25 Uhr die Auskunftsperson anrief, war deren Mobiltelefon in Rüti im Zürcher Oberland eingeloggt (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000297). Dies stimmt denn auch mit den Angaben der Auskunftsperson überein, welche sie am 2. Februar 2017, als sie ihre Selbstanzeige widerrief, der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gab; sie erwähnte, dass sie am 25. Oktober 2016 am Vormittag auf einer Baustelle in Rüti/ZH gearbeitet habe (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000003 Ziff. 3). Die Auskunftsperson erklärte weiter, sie sei dann vom Beschuldigten A._____ am Telefon angewiesen worden, mit dem Firmenwagen nach Niederurnen/GL zum Restaurant [...] [recte: ...] zu kommen, wo er (der Beschuldigte) warte (a.a.O.). Die Fahrtzeit von Rüti/ZH nach Niederurnen beträgt knapp 25 Minuten (Google Maps). Tatsächlich wurde eine knappe halbe Stunde später, um 09.52 Uhr, das Mobiltelefon der Auskunftsperson über den Antennenstandort Biberlichopf bei Schänis erfasst (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000297; beim Biberlichopf handelt es sich um einen Hügel bei Schänis/Ziegelbrücke, Luftlinie bis zum Restaurant [...] rund 1.5 km). In der Folge sei sie (die Auskunftsperson) mit dem Beschuldigten nach Netstal gefahren, wo sie ihm ihr Privatauto überlassen habe, welches sie dort am Morgen abgestellt gehabt habe (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000003 Ziff. 3). F. die Fahrt von Niederurnen/GL nach Netstal/GL benötigt ein PW rund 10 Minuten. Und in der Tat erfasste ab 10.15 Uhr ein Antennenstandort in Netstal/GL das Mobiltelefon des Beschuldigten (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000298). Von Netstal aus seien sie dann zu einem Restaurant in Rüti/ZH gefahren, die Auskunftsperson mit dem Firmenwagen, der Beschuldigte mit dem PW der Auskunftsperson (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000003 Ziff. 3). Auch diese Angabe wird durch die registrierten Mobiltelefonverbindungen bestätigt; die Natels des Beschuldigten und der Auskunftsperson

waren ab 10.50 Uhr im Raum Rüti/ZH eingeloggt (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000298). Im Restaurant in Rüti/ZH müssen schliesslich die konkreten Instruktionen an die Auskunftsperson erfolgt sein, was sie bei ihrer Selbstanzeige vorzutragen habe (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000003 Ziff. 3). Nachdem das Obergericht an der Berufungsverhandlung von beiden Personen einen Eindruck erlangt hat (der Beschuldigte mit einer sehr selbstherrlichen Persönlichkeit; die Auskunftsperson unsicher und fragil) ist für das Obergericht höchst glaubhaft, dass der Beschuldigte die mit den Schweizer Verhältnissen wenig vertraute Auskunftsperson massiv unter Druck gesetzt hatte, indem er ihr mit der Kündigung gedroht habe, sollte sie nicht spuren (siehe dazu Verfahren SA.2017.00066, pag. 000003 f. Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff. 8). Nach dem Briefing in Rüti/ZH begab sich die Auskunftsperson schliesslich zum Polizeistützpunkt Biäsche, welcher sich an der A3 bei Weesen/SG befindet (Fahrzeit von Rüti/ZH nach Weesen knapp 25 Minuten) und erstattete dort um 11.40 die ihr vom Beschuldigten eingetricherte Unfallmeldung (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000145).

E. 5.4

In der Folge unternahm der Beschuldigte noch einen zusätzlichen Schritt, um die ganze Lügengeschichte wasserdicht zu machen. Am 26. Oktober 2016 wies er die Auskunftsperson an, sich auf die Notfallstation des Kantonsspital Glarus zu begeben und dort diffuse Schmerzen als Folge des angeblich erlittenen Selbstunfalls vorzugaukeln. Angedacht war dabei, dass die Auskunftsperson vom Arzt krankgeschrieben würde (was dann aber nicht geschah), die Polizei dadurch umso mehr an die vorgetragene Unfallgeschichte glauben und der Lohn erst noch von der SUVA bezahlt würde (Verfahren SA.2017.00066, pag. 000005 Ziff. 10-13; siehe ferner den ärztlichen Bericht über die Notfallkonsultation im Dossier SA.2016.00515, act. 9.1.06). Am Ende bleibt als Erkenntnis, dass die vom Beschuldigten unternommenen Bemühungen, um die Strafverfolgungsbehörde zu täuschen, an Dreistigkeit kaum mehr zu übertreffen sind.

E. 6

Zusammenfassend steht somit fest, dass der Beschuldigte A._____ am 25. Oktober 2016 um 03.00 Uhr beim Kreisel in Näfels/GL mit dem VW Sharan verunfallte und sich danach umgehend, und ohne die Polizei zu verständigen, davonmachte, wie ihm dies in der Anklage der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt wird (act. 3).

E. 7

Die Kosten gemäss Ziff. 6 hiervoor werden auferlegt und von ihm bezogen.

E. 8

Schriftliche Eröffnung und Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.